

## Wichtige Hinweise zur Nutzung von Signaturkarten (Hardwarezertifikaten) für das Öffnen von Postfächern und das Versenden von Nachrichten

Für die Nutzung des EGVP werden zwei verschiedene Zertifikate benötigt.

Zum einen wird eine Signaturkarte für das qualifizierte Signieren von Nachrichten benötigt. Mit diesem Erfordernis wird den Anforderungen aus den Verfahrensordnungen (insbesondere Schriftformerfordernis) Rechnung getragen.

Darüber hinaus ist die Nutzung eines weiteren Zertifikats für die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung des Transportweges erforderlich. Mit diesem Zertifikat werden das Postfach geöffnet und die Nachrichten (für den Anwender unbemerkt) ver- und entschlüsselt. Die Anforderungen an dieses Ver- und Entschlüsselungszertifikat werden durch sogenannte Softwarezertifikate erfüllt. Das EGVP bietet die komfortable Möglichkeit, ein solches Softwarezertifikat einmalig zu erstellen und einzubinden. Zudem können bereits vorhandene Softwarezertifikate eingebunden werden. Einzelheiten sind in der [Anwenderdokumentation](#) unter Punkt 6.1.1.2.1 beschrieben.

Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, eine Signaturkarte für das Ver- und Entschlüsseln der Nachrichten und das Öffnen des Postfaches zu nutzen. Ab der EGVP-Version 2.6.0, die am 20.06.2011 ausgeliefert wird, werden spezielle Anforderungen an diese Signaturkarten gestellt.

Die Version EGVP 2.5.1 unterstützt noch sämtliche Signaturkarten (Hardwarezertifikate) für das Öffnen des Postfaches und das Verschlüsseln von Nachrichten. Im Rahmen der Weiterentwicklung des EGVP ist die Einbindung eines neuen Registrierungsdienstes (S.A.F.E) für das Frühjahr 2011 (nicht vor dem 31.03.2011) geplant. Nach der Umstellung auf diesen Registrierungsdienst können für das Öffnen eines EGVP-Postfaches nur noch solche Signaturkarten (Hardwarezertifikate) genutzt werden, die folgende vom Softwarehersteller bekanntgegebenen Bedingungen erfüllen:

**Die Signaturkarten müssen einen kryptografischen Schlüssel enthalten, mit dem man sowohl entschlüsseln als auch signieren kann. Das bedeutet, die Funktionen Ver-/Entschlüsselung (KeyUsage "keyEncipherment" bzw. "dataEncipherment") und Authentisierung (KeyUsage "Digital Signature") müssen mit einem Zertifikat bereitgestellt werden ("Kombizertifikat"). Werden diese Funktionen mit getrennten Zertifikaten auf einer Signaturkarte bereitgestellt, genügt dies nicht den Anforderungen des neuen Registrierungsdienstes S.A.F.E.**

Es wird dringend empfohlen, für den Fall des beabsichtigten Einsatzes einer Signaturkarte auch für das Öffnen des Postfaches und Ver- und Entschlüsseln von Nachrichten, Informationen bei dem verantwortlichen Trustcenter darüber einzuholen, ob das auf der Signaturkarte befindliche Zertifikat den geänderten Anforderungen entspricht. Mit Signaturkarten, die diese besonderen Voraussetzungen nicht erfüllen, wird die aktive

Nutzung des Postfaches ab der neuen EGVP Version 2.6.0 nicht mehr möglich sein. Nach dem Versionswechsel können nur noch alte Nachrichten abgeholt und gelesen werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die oben genannten Anforderungen an Signaturkarten für die meisten Trustcenter noch sehr neu sind.

Zusätzlich wird für den Fall, dass Signaturkarten zur Postfach-Öffnung und -Verschlüsselung genutzt werden, darauf aufmerksam gemacht, dass nach dem Versionswechsel bei der Kommunikation mit dem neuen S.A.F.E.-Registrierungsdienst eine online-Prüfung der Gültigkeit der verwendeten Signaturkarte durchgeführt wird. Das EGVP kann somit nur genutzt werden, wenn bestimmte Server des Trustcenters erreichbar sind und die Prüfung des Postfachzertifikates erfolgreich war. Dies bedeutet, dass keine Nachricht erstellt oder versendet, die Visitenkarte/das Zertifikat nicht geändert und Postfächer nicht eingerichtet oder gelöscht werden können, sofern einer der von den Trustcentern betriebenen Server nicht erreichbar oder die Signaturkarte gesperrt oder beschädigt ist.

**Daher wird der kostenlose Wechsel auf ein Softwarezertifikat empfohlen.**

**Sie müssen die Karte nicht ersetzen!** Sie können sie weiterhin für das Signieren von Dokumenten und Nachrichten einsetzen (elektronische Unterschrift/qualifizierte Signatur). Die vorstehenden Hinweise betreffen lediglich den Einsatz einer Signaturkarte für das **Öffnen** des Postfaches.